

## § 94

## Verfahren bei schädlicher Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017  
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 93 Absatz 1 hat der Anbieter der zentralen Stelle vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter durch Datensatz mit. <sup>3</sup>Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten, mit der nächsten Anmeldung nach § 90 Absatz 3 anzumelden und an die zentrale Stelle abzuführen. <sup>4</sup>Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen und diese Beträge dem Zulageberechtigten zu bescheinigen. <sup>5</sup>In den Fällen des § 93 Absatz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine Festsetzung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die zentrale Stelle auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder sofern die Rückzahlung nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht erfolgt ist. <sup>2</sup>§ 90 Absatz 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend; § 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde. <sup>3</sup>Im Rückforderungsbescheid sind auf den Rückzahlungsbetrag die vom Anbieter bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge nach Maßgabe der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. <sup>4</sup>Der Zulageberechtigte hat den verbleibenden Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids an die zuständige Kasse zu entrichten. <sup>5</sup>Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des § 93 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) <sup>1</sup>Sofern der zentralen Stelle für den Zulageberechtigten im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung eine Meldung nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, teilt die zentrale Stelle zum Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle die schädliche Verwendung durch Datenfernübertragung mit. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden aus diesem Hilfebezug nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angezeigt wurde.

---

<sup>1</sup> Absatz 3 wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) eingefügt. Die Änderung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Die Kommentierung dieser Änderung findet sich in Anm. 6.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amträtin, Meerbusch  
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

### Inhaltsübersicht

|  |          |
|--|----------|
| <b>A. Allgemeine Erläuterungen zu § 94 . . .</b> | <b>1</b> |
|--|----------|

Anm.

Anm.

|    |                                |   |
|----|--------------------------------|---|
| I. | Grundinformation zu § 94 . . . | 1 |
|----|--------------------------------|---|

|      |                              |   |
|------|------------------------------|---|
| III. | Bedeutung des § 94 . . . . . | 3 |
|------|------------------------------|---|

|     |                                  |   |
|-----|----------------------------------|---|
| II. | Rechtsentwicklung des § 94 . . . | 2 |
|-----|----------------------------------|---|

|   |          |
|---|----------|
| <b>B. Erläuterungen zu Abs. 1:<br/>Vereinfachtes Verfahren zur Rückforderung<br/>bei schädlicher Verwendung . . . . .</b> | <b>4</b> |
|---|----------|

|   |          |
|---|----------|
| <b>C. Erläuterungen zu Abs. 2:<br/>Förmliches Festsetzungsverfahren . . .</b> | <b>5</b> |
|---|----------|

|  |          |
|--|----------|
| <b>D. Erläuterungen zu Abs. 3:<br/>Datenübermittlungspflicht der zentralen Stelle<br/>gegenüber den Sozialleistungsträgern . .</b> | <b>6</b> |
|--|----------|

|  |
|--|
| <b>A. Allgemeine Erläuterungen zu § 94</b> |
|--|

**Schrifttum:** Siehe Vor § 79.

1

### I. Grundinformation zu § 94

§ 94 regelt das Verfahren, wenn es gem. § 93 zur Rückforderung von Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und von StErmäßigungen nach § 10a kommt, weil das geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet werden soll. In diesen Fällen hat der Anbieter der zentralen Stelle nach Abs. 1 die schädliche Verwendung mitzuteilen und darf das geförderte Altersvorsorgevermögen erst nach Einbehalt der ihm von der zentralen Stelle mitgeteilten Rückforderungsbeträge an den Zulageberechtigten auszahlen. Die einbehaltenen Rückforderungsbeträge hat der Anbieter bei der zentralen Stelle förmlich anzumelden und an diese abzuführen. Außerdem wird der Zulageberechtigte entsprechend informiert. Wie die Gewährung der Altersvorsorgezulage (§ 90) erfolgt auch die Rückforderung grds. ohne förmliches Festsetzungsverfahren. Abs. 2 ordnet ein solches Verfahren nur an, wenn der Zulageberechtigte einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn das Altersvorsorgevermögen nicht ausreicht, um den Rückzahlungsbetrag einzubehalten bzw. der Anbieter den Einbehalt nicht vorgenommen hat. Bezieht der Zulageberechtigte im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung bestimmte Leistungen nach dem SGB XII, wird über

das in Abs. 3 geregelte Datenübermittlungsverfahren sichergestellt, dass der Sozialleistungsträger von der förderschädlichen Auszahlung Kenntnis erlangt.

## II. Rechtsentwicklung des § 94

2

**AVmG v. 26.6.2001** (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das EStG eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 94 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG), erlangt in der Praxis aber erst in späteren Jahren Bedeutung, da eine schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen iSd. § 93 voraussetzt, dass solches zunächst einmal angespart worden ist. Dies kann jedoch frühestens ab dem VZ 2002 erfolgen.

**StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit gleichem Gesetz in § 93 erfolgten Klarstellung, dass eine schädliche Verwendung nur bezogen auf gefördertes Altersvorsorgevermögen erfolgen kann.

**AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 wird um einen Satz 6 ergänzt, wonach in den Fällen des § 93 Abs. 3 die Sätze 1 und 5 des Abs. 1 entsprechend gelten. Die Ergänzung ist zum 1.1.2005 in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 3 des AltEinkG).

**JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Satz 1 werden die Wörter „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder“ gestrichen. Satz 4 wird neu gefasst; es wird darauf verzichtet, der zentralen Stelle die Erträge mitzuteilen, außerdem ist für die Mitteilung an den Zulageberechtigten kein amtlicher Vordruck mehr erforderlich. Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen und in Satz 6 der Verweis entsprechend angepasst. Die Änderungen sind am 29.12.2007 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 des JStG 2008) und nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 idF des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den VZ 2008 anzuwenden.

**JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 2 Satz 2 wird um eine Ausnahmeregelung ergänzt, wann § 90 Abs. 4 Satz 5 nicht entsprechend anzuwenden ist. Die Ergänzung ist nach Art. 32 des JStG 2010 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes – also am 13.12.2010 – in Kraft getreten.

**AltvVerbG v. 24.6.2013** (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): In Abs. 1 Satz 4 werden mW ab dem VZ 2014 (§ 52 Abs. 23h) die Wörter „sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge“ gestrichen.

**Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Im angefügten Abs. 3 wird eine weitere Datenübermittlungspflicht der zentralen Stelle im Verfahren bei schädlicher Verwendung eingeführt. Die Regelung tritt erst am 1.1.2019 in Kraft (Art. 17 Abs. 5 Betriebsrentenstärkungsgesetz).

## III. Bedeutung des § 94

3

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt sowie des ergänzenden SA-Abzugs nach § 10a soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine

## § 94 Anm. 3–4 B. Abs. 1: Rückforderung bei schädlicher Verwend.

zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt. Wird dieses Förderkonzept durchbrochen, indem es zu einer Kapitalauszahlung kommt oder die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht mehr an den Zulageberechtigten bzw. in Form der Hinterbliebenenrente an begünstigte Hinterbliebene gezahlt werden, fordert der Staat grds. die auf das fehlverwendete Kapital entfallenden Förderungen aus der Ansparphase zurück. § 94 regelt, wie die Rückforderung verfahrenstechnisch durchzuführen ist.

Zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

4

### B. Erläuterungen zu Abs. 1: Vereinfachtes Verfahren zur Rückforderung bei schädlicher Verwendung

**Rückforderungsfall:** Beantragt der Zulageberechtigte die Kapitalauszahlung oder tritt ein anderweitiger Fall der schädlichen Verwendung ein (zu den Einzelheiten vgl. § 93 Anm. 3 und 7), sind die gewährten Zulagen nach dem XI. Abschnitt und der zusätzliche Steuervorteil nach § 10a zurückzufordern. Hierzu ist grds. ein vereinfachtes, aber gleichwohl mehrere Stufen erforderndes Verfahren ohne förmliche Festsetzungen vorgesehen, das zwischen der rückfordernden Stelle und dem Anbieter abgewickelt wird. Der Zulageberechtigte wird über die Rückzahlung lediglich informiert. Die Rückforderung zieht somit keine Änderungen von ESt- und Feststellungsbescheiden iSd. § 10a Abs. 4 nach sich (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 223).

**Anzeige des Anbieters:** Im ersten Schritt hat der Anbieter der zentralen Stelle die schädliche Verwendung durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. Damit der weitere in Abs. 1 vorgesehene Verfahrensablauf funktionieren kann, darf er zu diesem Zeitpunkt noch keine Auszahlung an den Zulageberechtigten vornehmen. Um eine unnötige Papierflut zu vermeiden, wird die Rückforderung – wie auch das Verfahren zur Auszahlung der Altersvorsorgezulage – auf elektronischem Wege abgewickelt.

**Maßnahmen der zentralen Stelle:** Zuständig für die gesamte Rückforderung – also sowohl für die Zulage als auch für den zusätzlichen Steuervorteil – ist nach Abs. 1 Satz 2 die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, vgl. § 81 Anm. 2), die im Übrigen auch mit der Auszahlung der Zulagen und der Überprüfung der Zulageberechtigung betraut ist (vgl. §§ 90 ff.). Dass die ZfA auch den zusätzlichen Steuervorteil zurückfordert, obwohl sie mit dessen Festsetzung und Gewährung nicht befasst ist, dient der Vereinfachung, denn ansonsten hätte das zuständige FA eingeschaltet werden müssen. Dies würde insbes. bei Wohnortwechseln des Zulageberechtigten zu Schwierigkeiten führen, weil ein damit zugleich eingetretener Zuständigkeitswechsel auf Seiten des FA die erforderliche Zusammenstellung der während der Laufzeit insgesamt aufgelaufenen Steuervorteile erschwert hätte. Im Übrigen ist bei der vom Gesetzgeber gewählten Lösung gewährleistet, dass die betreffenden StBescheide, mit denen die zusätzlichen Steuervorteile festgestellt worden sind, nicht geändert werden. Der ZfA stehen die zur Rückforderung notwendigen Informationen zur Verfügung, weil der festzustellende zusätzliche Steuervorteil nach § 10a Abs. 4 Sätze 1 und 5 für jedes Beitragsjahr der ZfA zu übermitteln ist. Die Höhe der gezahlten Zulagen ist der ZfA ohnehin

aufgrund ihrer Funktion als Auszahlungsstelle bekannt. Die ZfA ermittelt nach Anzeige der schädlichen Verwendung durch den Anbieter den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter elektronisch mit (Abs. 1 Satz 2).

**Verpflichtungen des Anbieters:** Nach Ermittlung des Rückzahlungsbetrags durch die zentrale Stelle und Mitteilung an den Anbieter treffen diesen weitere Informations-, sowie Einbehaltungs- und Zahlungspflichten.

► *Einbehaltungs- und Zahlungspflicht:* Der Anbieter ist verpflichtet, den von der ZfA ermittelten Rückforderungsbetrag von dem auszuzahlenden geförderten Altersvorsorgevermögen einzubehalten und bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats bei der ZfA anzumelden und abzuführen (Abs. 1 Satz 3 iVm. § 90 Abs. 3 Satz 3).

► *Mitteilungspflicht gegenüber der ZfA:* Nach Einbehaltung und Abführung muss der Anbieter erneut eine Informationspflicht gegenüber der ZfA erfüllen, denn er hat der ZfA die einbehaltenen und abgeführten Beträge elektronisch mitzuteilen (Abs. 1 Satz 4).

► *Bescheinigungspflicht gegenüber dem Zulageberechtigten:* Dem Zulageberechtigten gegenüber wird die zwischen ZfA und Anbieter abgewickelte Rückforderung transparent gemacht, indem der Anbieter dem Anleger die einbehaltenen und abgeführten Beträge bescheinigen muss (Abs. 1 Satz 4). Auf die Bescheinigung der dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge wird ab dem VZ 2014 verzichtet, da der Zulageberechtigte diesbezüglich die für ihn notwendigen Informationen bereits mit der Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 erhält. Eine zusätzliche Bescheinigung führt eher zu Irritationen, weil – je nach der Art der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 – die Erträge vollständig, teilweise oder gar nicht besteuert werden (vgl. BTDrucks. 17/10818, 21).

**Bedeutung der Rückzahlung für den Zulageberechtigten:** Der Zulageberechtigte bekommt nur noch das um die Zulagen und den SA-Abzug verminderte Altersvorsorgevermögen ausbezahlt. Es ist zu berücksichtigen, dass durch dieses Verfahren das tatsächlich ausgezahlte Vermögen erheblich geringer ausfällt, als der Anleger vielleicht erwartet, denn der zusätzliche Steuervorteil macht in vielen Fällen über die Jahre den größten Teil der staatlichen Förderung aus (ab dem Jahr 2008 bei Ausschöpfung der Höchstbeträge und Spitzensteuersatz bis zu ca. 1 000 € pro Jahr), ist aber nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens, da er dem Stpfl. ja im Rahmen seiner EStVeranlagungen direkt ausgezahlt bzw. mit einer Nachzahlung verrechnet wird. Für die Rückzahlung muss deshalb ein Teil der Eigenbeiträge und der angesparten Erträge verwendet werden.

Die schädliche Verwendung zieht nicht nur die Rückforderung der staatlichen Förderungen nach sich, sondern auch die nachgelagerte Besteuerung der Wertzuwächse aus der Ansparphase (§ 22 Nr. 5 Satz 3). Das zuständige FA kann insoweit anhand der ihm über das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a zur Verfügung gestellten Daten überprüfen, ob der Stpfl. in der EStErklärung für das Fehlverwendungsjahr auch die entsprechenden Beträge erklärt hat. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die in der Ansparphase erzielten Kapitalerträge und stpfl. Veräußerungsgewinne der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, sondern sämtliche Wertzuwächse, also auch stfreie Vermögenszuwächse wie zB stfreie Kursgewinne.

**Bei schädlicher Verwendung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen** (Anlage in einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung mit Förderung nach dem XI. Abschnitt und/oder § 10a) gilt das geschilderte Verfahren entsprechend.

**Unterrichtung des zuständigen Finanzamts:** Zunächst war in Abs. 1 Satz 5 vorgesehen, dass die ZfA das zuständige FA über die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge informiert, damit dort die nachgelagerte Besteuerung der Erträge aus der Ansparphase durchgeführt werden kann. Da diese Erträge durch den Anbieter aber auch in die Rentenbezugsmitteilung nach § 22a aufzunehmen sind, wurde Satz 5 aF durch das JStG 2008 gestrichen.

**Abfindung einer Kleinbetragsrente:** Gemäß § 93 Abs. 3 sieht der Gesetzgeber die Abfindung einer Kleinbetragsrente zu bestimmten Zeitpunkten als zulässig an; diese stellt damit also keine schädliche Verwendung dar. Gleichwohl regelt Abs. 1 Satz 5, dass der Anbieter auch in diesen Fällen die zentrale Stelle zu informieren hat, denn gem. § 96 Abs. 4 steht der zentralen Stelle das Recht zu, beim Anbieter zu ermitteln, ob er seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgezulageverfahren erfüllt hat. Dazu gehört auch die Feststellung, ob er zu Recht von einer Kleinbetragsrente ausgegangen ist (vgl. zum Vorliegen einer Kleinbetragsrente auch BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 200 ff.).

5

### C. Erläuterungen zu Abs. 2: Förmliches Festsetzungsverfahren

**Auf Antrag des Zulageberechtigten (Satz 1 Alt. 1):** Ist der Anleger mit der durch die ZfA und den Anbieter vorgenommenen Rückzahlung nicht einverstanden, kann er nach Satz 1 bei der ZfA die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beantragen, um dann gegen diese Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

Hierzu muss der Zulageberechtigte innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Abrechnungsbescheinigung des Anbieters (vgl. Anm. 4) bei diesem einen schriftlichen Antrag stellen (Satz 2 iVm. § 90 Abs. 4 Satz 2). Der Anbieter leitet diesen Antrag der ZfA zur Festsetzung zu (Satz 2 iVm. § 90 Abs. 4 Satz 3). Die ZfA erteilt dann den Rückforderungsbescheid. Auf den Rückzahlungsbetrag sind dabei die vom Anbieter bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge nach Maßgabe der der ZfA nach § 94 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Daten anzurechnen (Abs. 2 Satz 3).

**Durch Rückforderungsbescheid der ZfA (Satz 1 Alt. 2):** Die ZfA hat einen förmlichen Rückforderungsbescheid zu erlassen, wenn das vorhandene geförderte Altersvorsorgevermögen nicht ausreicht, um den Rückforderungsbetrag abzudecken, oder wenn der Anbieter pflichtwidrig seiner Einbehaltungspflicht nicht nachgekommen ist. In diesen Fällen beläuft sich die Festsetzungsfrist auf vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kj., in dem die schädliche Verwendung erfolgt ist (Sätze 1 und 5). In Fällen der Pflichtverletzung durch den Anbieter ist uE allerdings zu berücksichtigen, dass ein Rückforderungsbescheid an den Zulageberechtigten regelmäßig wohl nur ergehen dürfte, wenn keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbieters vorliegt, denn ansonsten haftet der Anbieter und kann durch die ZfA entsprechend in Anspruch genommen werden (§ 96 Abs. 2, zu Einzelheiten vgl. § 96 Anm. 3).

► **Berechnung des Rückzahlungsbetrags:** Die ZfA setzt den Rückzahlungsbetrag gegenüber dem Zulageberechtigten fest. Für den Fall, dass ein Teil des Rückforde-

rungsbetrags vom Anbieter einbehalten und abgeführt worden ist, ist der entsprechende Betrag anzurechnen (Abs. 2 Satz 3).

► *Zahlung des Rückzahlungsbetrags:* Der verbleibende Rückzahlungsbetrag muss vom Zulageberechtigten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids an die zuständige Kasse bei der ZfA entrichtet werden (Abs. 2 Satz 4).

► *Mitteilungspflicht:* Neben der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides an den Zulageberechtigten teilt die ZfA die Festsetzung auch dem Anbieter mit (Verweis in Satz 2 auf § 90 Abs. 4 Sätze 2 bis 6). Eine Ausnahme gilt ab dem VZ 2010 allerdings in den Fällen, in denen das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigten bereits erloschen ist, weil der Zulageberechtigte den Vertrag gekündigt und der Anbieter den gesamten Vertrag abgerechnet hat. In diesen Fällen ist die Mitteilung über den gegenüber dem Zulageberechtigten festgesetzten Rückforderungsbetrag nicht mehr von Interesse. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands hat der Gesetzgeber daher auf die Mitteilung verzichtet.

**Rechtsmittel gegen den Rückforderungsbescheid:** Gegen Rückforderungsbescheide sind Rechtsmittel möglich. Der Zulageberechtigte hat zunächst die Möglichkeit, bei der ZfA Einspruch gegen den Rückforderungsbescheid einzulegen (§ 347 Abs. 1 Nr. 4 AO iVm. § 96 Abs. 1). Danach steht ihm über § 98 der Finanzrechtsweg offen (zu den Einzelheiten vgl. § 98 Anm. 2).

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:  
Datenübermittlungspflicht der zentralen Stelle  
gegenüber den Sozialleistungsträgern**

6

**Einführung der Datenübermittlungspflicht:** Mit dem Betriebsrentenstärkungsg v. 17.8.2017 hat der Gesetzgeber in § 118 Abs. 1a SGB XII und Abs. 3 einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern und der zentralen Stelle (über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger) eingeführt. Die Sozialleistungsträger haben hiernach der zentralen Stelle den erstmaligen Bezug bzw. Wegfall des Bezugs bestimmter Sozialleistungen mitzuteilen, wenn der Leistungsbezieher über nicht einzusetzendes Vermögen in Form von gefördertem Altersvorsorgevermögen verfügt; die zentrale Stelle wiederum hat den Sozialleistungsträgern in den Fällen mit gemeldetem Hilfebezug die schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens mitzuteilen. Die Datenübermittlungspflicht tritt erst zum 1.1.2019 in Kraft, da die technische Umsetzung und die finanzielle Vorsorge für das Verfahren einer ausreichenden Vorlaufzeit bedürfen (BTDrucks. 18/11286, 75).

**Hintergrund der Datenübermittlungspflicht:** Grundsätzlich unterliegen insbes. private Riester-Renten dem Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, dh., der Kapitalstock ist nicht als Vermögen einzusetzen. Nach einer schädlichen Verwendung handelt es sich beim Altersvorsorgevermögen jedoch nicht mehr um geschütztes Vermögen idS, sondern um verwertbares Vermögen. Um einen etwaigen Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken bzw. zu verhindern, benötigen die Sozialleistungsträger daher Informationen zur förderschädlichen Auszahlung von ursprünglich geschütztem Vermögen. Mit dem in Abs. 3 geregelten Datenübermittlungsverfahren wird sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger Kennt-

nis von einer schädlichen Verwendung erlangen, um eine etwaige Überleitung des Auszahlungsanspruchs prüfen zu können.

**Datenübermittlungspflicht im Einzelnen (Abs. 3 Satz 1):** Liegt der zentralen Stelle für den Zulageberechtigten im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung eine Mitteilung des Sozialleistungsträgers nach § 118 Abs. 1a SGB XII zum erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, hat sie zum Zeitpunkt der Mitteilung des Rückzahlungsbetrags an den Anbieter (Abs. 1 Satz 2) dem Sozialleistungsträger die schädliche Verwendung über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle durch Datenfernübertragung mitzuteilen.

**Ausnahmen von der Datenübermittlungspflicht (Abs. 3 Satz 2):** Befindet sich der Zulageberechtigte im Zeitpunkt der Datenübermittlung nicht mehr im Hilfebezug, besteht keine Datenübermittlungspflicht. Die Information über das Ausscheiden aus dem Hilfebezug erhält die zentrale Stelle über die Anzeige des Sozialleistungsträgers nach § 118 Abs. 1a SGB XII.